



genehmigt an der DV vom 15. März 2019

Leitfaden für die personelle Sicherstellung der Funktionen im Vorstand BSVW

1. Ausgangslage

Im Verlauf der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass es immer schwieriger wird, geeignete Personen für die Besetzung von Funktionen in Vereinsvorständen zu finden.

Während sich schon in den einzelnen Sektionen und Schützengesellschaften des BSVW die Personalsuche als echte Herausforderung erweist, ist die Besetzung der Funktionen in einem Bezirksvorstand, welcher mehrheitlich administrative Aufgaben zu erledigen hat und somit keine eigentliche Vereinstätigkeit aufweist, noch um ein Vielfaches anspruchsvoller.

Die Gründe dafür sind vielschichtig. Ein wesentlicher Grund stellt sicher die Altersstruktur der Vereine dar. Zudem sind nur wenige bereit, sich nach einer Tätigkeit im Stammverein, auch noch auf Stufe Bezirk zu engagieren.

Der Vorstand des BSVW hat deshalb eine Arbeitsgruppe (zusammengesetzt aus Vertretenden der Vereine 300m, 50m und Pistole) beauftragt, einen Leitfaden zur personellen Sicherstellung der Funktionen im Vorstand zu erarbeiten.

2. Sinn und Zweck des Leitfadens/Verantwortlichkeiten

Der Vorstand BSVW ist ein **Organ** der Wasserämter Schützinnen und Schützen. Der BSVW hat im Grundsatz gemäss den **von den Schützengesellschaften/-vereinen vorgegebenen Statuten** den Auftrag, das Schiesswesen im Bezirk zu koordinieren, bezirksweite Schiessanlässe zu organisieren sowie die Interessen der Schützinnen und Schützen auf Stufe Kanton wahrzunehmen. Zur Sicherstellung dieser Aufgaben haben die Schützengesellschaften/-vereine dem BSVW die nötigen (finanziellen und personellen) Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Leitfaden soll im Endeffekt dazu dienen, die personelle Besetzung der Funktionen im Vorstand des BSVW sicherzustellen.

3. Zu besetzende Funktionen im Vorstand des BSVW

Gemäss Statuten umfasst der Vorstand nachfolgende Funktionen:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Medienverantwortliche/r
Ressort Match 300m
Ressort Feldschiessen und OP
Ressort Pistolen
Ressort Bezirksstich
Ressort Jungschützen
Ressort Gewehr 50m/10m
Ressort Gruppenmeisterschaft/Einzelwettschiessen
Beisitzer

Wo sinnvoll und möglich können gewisse Funktionen auch in Personalunion besetzt werden. Die Pflichtenhefte sind dem Anhang zu entnehmen.

Der Vorstand hat sich paritätisch aus Vertretern der Bereiche 300m, 50m/10 m und Pistolen zusammensetzen.

Im Sinne der sprachlichen Vereinfachung und der Verbesserung der Lesbarkeit wird bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese umfasst sowohl weibliche als auch auf männliche Personen.

4. Grundsätze der Personalrekrutierung/Verpflichtungsdauer

Bei der Besetzung einer Funktion stehen die persönliche und fachliche Kompetenz im Vordergrund. Es ist deshalb möglich, dass auch Personen eine Funktion im Vorstand des BSVW besetzen können, welche nicht Mitglied einer/eines Schützengesellschaft/-vereins sind.

Primär sollen mögliche Funktionsträger/innen durch eine persönliche Kontaktaufnahme und durch die Mitglieder des Vorstands des BSVW rekrutiert werden. Erst wenn der Vorstand trotz persönlicher Anfrage auf dem ordentlichen Weg die Funktion nicht besetzen kann, werden die Schützengesellschaften/-vereine in ihre Pflicht genommen.

In der heutigen Zeit zeigt sich vermehrt, dass Verpflichtungen über eine lange Zeitdauer die Besetzungen der Funktionen erschweren. Die Statuten des BSVW sehen deshalb Amtsperioden von 2 Jahren vor. Ein Funktionsträger/in sollte sich also minimal für 1 Amtsperiode verpflichten.

5. Vorgehen, falls Funktionsbesetzung auf ordentlichem Weg nicht sichergestellt werden kann

Falls eine Funktion gemäss Ziffer 4 auf ordentlichem Weg nicht besetzt werden kann, werden die Schützengesellschaften/-vereine zur Personalrekrutierung angehalten.

Die Schützengesellschaften/-vereine haben in diesem Fall die Pflicht, für die Funktionsbesetzung im Vorstand des BSVW kompetentes Personal minimal für eine Amtsperiode von 2 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Die Besetzung der Funktionen für die Ressorts Match 300m, Feldschiessen/OP, Gruppenmeisterschaft/Einzelwettschiessen, Bezirksstich und Jungschützen ist grundsätzlich Angelegenheit der Sektionen 300m.

Die Besetzung der Funktionen für das Ressort Gewehr 50 m/10 m obliegt grundsätzlich den KK Vereinen/Sportschützen.

Das Ressort Pistolen ist durch die Pistolenvereine abzudecken.

Zur Besetzung der Funktionen Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Medienverantwortlicher sind alle Schützengesellschaften/-vereine in der Pflicht.

Die Schützengesellschaften/-vereine, welche eine Funktion zu besetzen haben, sind wenn immer möglich 15 Monate vor der eigentlichen Besetzung der Funktion zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zukünftige Funktionsträger ordnungsgemäss in ihre Funktion eingeführt werden können (wenn möglich 1 Jahr als Beisitzer im Vorstand des BSVW mit dem Funktionsinhaber).

6. Welcher Verein, wann

Um nach den Vorgaben gemäss Ziffer 5 vorgehen zu können, ist eine seriöse und verbindliche Personalplanung notwendig. Diese Personalplanung obliegt dem Präsidenten des BSVW in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und wird auf Anfang des neuen Vereinsjahres aktualisiert.

Bei der Verpflichtung zur Funktionsbesetzung ist die Grösse des Vereins (gemäss Stimmkraft an der DV) zu berücksichtigen.

Welcher Verein zu welchem Zeitpunkt Personal für eine Funktion stellen muss, ist im Anhang 2 zu diesem Leitfaden detailliert festgelegt.

Die Vereine werden zu diesem Zweck in Gruppen eingeteilt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Gruppen bezüglich Mitgliederstärke und Ressorts ausgeglichen sind.

Der Anhang wird durch den Vorstand des BSVW jährlich aktualisiert und den Vereinen zugestellt.

Die Gruppen können sich gegenseitig auch absprechen und bei der Personalsuche unterstützen. Die Führung hat aber immer die Gruppe, welche gemäss Anhang für die Besetzung der jeweiligen Funktion in der Pflicht steht.

7. Findungskommission

Falls alle Bemühungen der verpflichteten Gruppe erfolglos bleiben, kann diese beim Vorstand des BSVW einen Antrag auf die Einsetzung einer Findungskommission stellen.

Die Findungskommission setzt sich aus den Vertretern aller Vereine der verpflichteten Gruppe und einem Vertreter des Vorstandes des BSVW zusammen.

Den Vorsitz in der Findungskommission führt der Verein, welcher in der Gruppe jeweils als erster aufgeführt ist.

8. Durchsetzung des Leitfadens/Entschädigung der Vereine bei Besetzung von Funktionen im BSVW

Vereine, welche Personal für die Besetzung von Funktionen im Vorstand des BSVW stellen, sollen für diesen Aufwand entschädigt werden. Statt eines Malussystems soll also ein Bonussystem geschaffen werden.

Pro aktives Vorstandsmitglied (erstes Vorstandsmitglied), welches durch einen Verein gestellt wird, erhält der Verein eine Entschädigung von Fr. 200.- pro Jahr.

Für jedes weitere aktive Vorstandsmitglied erhält der Verein eine Entschädigung von Fr. 100.- pro Jahr.

9. Formelles

Der vorliegende Leitfaden wurde durch eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus folgenden Mitgliedern, ausgearbeitet:

- Nathalie Schicktanzen, Biberist-Bucheggberg Pistolenschützen
- Adrian Guldimann, SG Oekingen
- Urs Phillot, Sportschützen Aeschi, Feldschützen Steinhof
- Silvan Seiler, RSV Aeschi
- Urs Freiburghaus, Vertreter BSVW (Vorsitz)

10. Inkrafttreten

Der vorliegende Leitfaden tritt mit Datum der Verabschiedung durch die DV des BSVW in Kraft.

Er wird spätestens nach 3 Jahren neu beurteilt und falls nötig angepasst bzw. revidiert.

Mit Inkrafttreten dieses Leitfadens wird der Vorstand des BSVW verpflichtet, eine Statistik darüber zu führen, welche Schützenvereine/-gesellschaften für welche Funktionen Personal zur Verfügung gestellt haben.

Genehmigt durch den Vorstand BSVW am 21. November 2018

Verabschiedet durch die DV BSVW am

Anhang 1 Pflichtenheft Funktionen Vorstand BSVW

Anhang 2 Grafik Verpflichtung der Vereine